Universitätsstadt Gießen

**Der Magistrat**

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/2139/2024**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 11.06.2024

Amt: Ordnungsamt - Ordnungs- u. Gewerbeabteilung, Straßenverkehrsabteilung und Ordnungspolizei)
Aktenzeichen/Telefon: -32- Hed/JS - 2394
Verfasser/-in: Hedrich, Holger

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|---|---|---|
| Magistrat | | Entscheidung |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss | | Beratung |
| Stadtverordnetenversammlung | | Entscheidung |

**Betreff:**
**Erlass der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren als Rechtsverordnung**
**Antrag des Magistrats vom 11.06.2024**

**Antrag:**
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der anliegenden Fassung (Anlage) als Rechtsverordnung."

**Begründung:**
Die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird durch die Aufnahme der Regelungen zu den Bewohnerparkgebühren ergänzt.

Aufgrund der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), welche am 01.10.2020 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung den Ländern die Möglichkeit eröffnet, nach eigenem Ermessen die Höhe der Bewohnerparkgebühren zu gestalten. Zudem wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, die Gestaltung der Bewohnerparkgebühren an die Kommunen zu delegieren. Hessen nutzt diese Möglichkeit und erlaubt den Kommunen die freie Gestaltung der Bewohnerparkgebühren.

In vielzähligen Gerichtsentscheidungen wurde festgestellt, dass Bewohnerparkgebühren nicht in Form der Satzung, sondern in Form der Rechtsverordnung zu bestimmen sind. § 6a Abs. 5a StVG, der die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen regelt, ermächtige

ausschließlich zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Aus diesem Grund wurden die Gebühren für das Parken in den verschiedenen Parkgebührenzonen analog zu anderen Städten, z.B. Wiesbaden, in die Form einer Rechtsverordnung gebracht. Dies hat zur Folge, dass die Parkgebührenordnung in Form einer Satzung aufzuheben ist.

In der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren werden unter § 4a folglich die Gebühren für Bewohnerparkausweise ergänzt. Für den Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr von 120 Euro festgesetzt. Eine Unterscheidung zwischen dem bisherigen „reinen" und dem „erweiterten" Bewohnerparken, welches eine Ausnahmegenehmigung zum Parken im Bereich von Parkraumbewirtschaftungszonen enthielt, entfällt zukünftig. Die Gebühr für das Bewohnerparken, ausgehend der bisherigen Gebühr von 30 Euro für das „reine Bewohnerparken" in Gießen, wird auf 120 Euro erhöht.

Die bisherige bundesweit geltende Obergrenze für einen Bewohnerparkausweis von 30,70 Euro ist nicht mehr zeitgemäß. Eine Erhöhung für die Gebühr des Bewohnerparkausweises ist erforderlich, um den mit der Gewährung von Bewohnerparkausweisen verbundenen Verwaltungsaufwand sowie Herstellungs- und Unterhaltskosten zu decken. In den vergangenen Jahren wurden die Preise für andere Verkehrsmittel kontinuierlich angehoben. Daher wurde den Kommunen nun auch die Möglichkeit eröffnet die Gebühren mit Bedacht und im Ermessen der Verhältnisse vor Ort anzuheben. Davon macht die Stadt Gießen nun in moderatem Umfang Gebrauch.

Des Weiteren wird die Höhe der Parkgebühren für das Halbjahresticket in der Zone 3 (vgl. § 4 Abs. 1 Ziffer 3e Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren) angepasst, indem die Gebühr von bislang 240 Euro auf 180 Euro reduziert wird. Die vorherige Gebühr von 240 Euro wurde bei der letzten Änderung der Parkgebührenordnung vom 17.12.2022 an die ursprünglich geplante Bewohnerparkgebühr angepasst. Da die Bewohnerparkgebühr auf 120 Euro festgelegt wird, wird die Gebühr für das Halbjahresticket auf 180 Euro angepasst.

Die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren wird in § 6 dahingehend ergänzt, dass ein zusätzlicher Hinweis für die umsatzsteuerrechtliche Würdigung gemäß § 2b UStG aufgenommen wird. Demnach sind die Parkgebühren in den Fällen, in denen das Parken gemäß § 2b UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung darstellt, inklusive des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes als Brutto-Beträge zu verstehen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Vereinnahmung der Parkgebühren erfolgt über das Produkt bzw. den Kostenträger 02030202 – Aufgaben der Straßenverkehrsabteilung.

Aufgrund der Reduzierung der Gebühren des Halbjahrestickets in der Zone 3 ist mit geringeren Erträgen im Umfang von 10.000 Euro zu rechnen.

Dagegen ist aufgrund der Erhöhung der Gebühren für das Bewohnerparken mit einer Steigerung der Erträge im Umfang von 145.000 Euro zu rechnen.

**Anlagen:**
Text Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren
Synopse

_____
W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ___.___._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

( ) beschlossen
( ) ergänzt/geändert beschlossen
( ) abgelehnt
( ) zur Kenntnis genommen
( ) zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

_____
Unterschrift